

**Ordnung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang Raumplanung  
der Fakultät Raumplanung  
an der Technischen Universität Dortmund  
vom 30. Januar 2019**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung beschlossen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Raumplanung der Fakultät Raumplanung vom 30. November 2016 (AM 30/2016, S. 1 ff.) wird wie folgt geändert:

**1. § 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer** wird neu eingefügt:

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Bachelorstudiengangs Raumplanung können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Raumplanung und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine bzw. ein von ihr oder ihm beauftragte oder beauftragter Lehrende bzw. Lehrender mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
  1. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, soweit sie in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.

Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Bachelorstudium Raumplanung in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Bachelorstudiums Raumplanung laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung

benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.

2. Studierende, die nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, soweit sie in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
  3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 2 HG zugelassen sind.
  4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege im Haushalt lebender, überwiegend zu betreuender Kinder, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
  2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
  3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Raumplanung stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder höchstens ein Zeitverlust von einem Semester entsteht.
- 2. Der bisherige § 7 wird zu § 8, § 8 wird zu § 9, § 9 wird zu § 10, § 10 wird zu § 11, § 11 wird zu § 12, § 12 wird zu § 13, § 13 wird zu § 14, § 14 wird zu § 15, § 15 wird zu § 16, § 16 wird zu § 17, § 17 wird zu § 18, § 18 wird zu § 19, § 19 wird zu § 20, § 20 wird zu § 21, § 21 wird zu § 22, § 22 wird zu § 23, § 23 wird zu § 24, § 24 wird zu § 25, § 25 wird zu § 26, § 26 wird zu § 27, § 27 wird zu § 28, § 28 wird zu § 29, § 29 wird zu § 30.**
- 3. Der bisherige § 8 wird zu § 9 und wird wie folgt geändert:**
- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Sowohl für die erste, als auch für die zweite Wiederholungsprüfung müssen sich die Studierenden innerhalb von zwei Semestern nach dem Erstversuch anmelden; andernfalls verlieren sie den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. Die Frist verlängert sich in den Fällen des § 64 Absatz 3a HG jeweils um die dort angegebenen Zeiträume. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Studienleistungen können beliebig oft wiederholt werden. Für Klausuren findet darüber hinaus § 11 Anwendung.
  - (2) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe der Bewertung des zweiten Wiederholungsversuchs wird der Kandidatin oder dem

Kandidaten, mit einem Leistungspunktstand von mindestens 120, eine zusätzliche Wiederholung einer einzigen Prüfung gestattet (Viertversuch), die sie oder er nach Satz 1 nicht mehr wiederholen kann. Erfolgt kein Antrag innerhalb der Antragsfrist, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. Die Termine für den Viertversuch werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bekannt gegeben.

- (3) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung oder einer Teilleistung in einem Wahlpflichtmodul kann die Wiederholungsprüfung auch in einem anderen Wahlpflichtmodul abgelegt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung in einem Pflichtmodul ist nur diese zu wiederholen. Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung oder einer Teilleistung zu Wahlpflichtelementen kann die Wiederholungsprüfung auch zu anderen Wahlpflichtelementen des Moduls abgelegt werden.

#### 4. Der bisherige § 9 Klausuren wird zu § 10.

##### **§ 10 Absatz 3 erhält folgende Fassung:**

Für die Klausurprüfung werden vom Prüfungsausschuss drei aufeinanderfolgende Termine festgesetzt (Prüfungskampagne). Eine erstmalige Teilnahme an der Prüfungskampagne muss zum ersten oder zweiten Termin erfolgen. Der dritte Termin einer Prüfungskampagne dient ausschließlich zur Wiederholung; eine erstmalige Teilnahme an der Prüfungskampagne zu dem dritten Termin ist ausgeschlossen.

##### **§ 10 Absatz 4 erhält folgende Fassung:**

Der erste und zweite Termin einer Prüfungskampagne soll bis zum Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Der dritte Termin kann auch im darauffolgenden Semester liegen. Studierende können je Modulprüfung bzw. Teilleistung nur an einer Prüfungskampagne teilnehmen. Der erste Wiederholungsversuch gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 muss von den Studierenden innerhalb der dem ersten Prüfungsversuch zugeordneten Prüfungskampagne wahrgenommen werden. Melden Studierende sich nicht innerhalb der Prüfungskampagne zum ersten Wiederholungsversuch an, verlieren sie den Prüfungsanspruch. Der zweite Wiederholungsversuch der Prüfungskampagne kann ausnahmsweise spätestens zum ersten Termin der unmittelbar folgenden Prüfungskampagne wahrgenommen werden. Die Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Studierende oder ein Studierender an dem zweiten Wiederholungsversuch ohne Erfolg teilgenommen hat. Konnte der bzw. die Studierende ohne eigenes Verschulden einen Klausurtermin nicht wahrnehmen (§ 17 Absatz 2), kann er bzw., sie an dem ersten nächsten Klausurtermin innerhalb der Prüfungskampagne teilnehmen.

#### 5. Der bisherige § 25 wird zu § 26.

##### **§ 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:**

Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1)	= eine hervorragende Leistung
gut (2)	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend (3)	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend (4)	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

nicht ausreichend (5) = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können durch Heraufsetzen oder Herabsetzen der einzelnen Noten um den Wert 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

## Artikel II

- (1) Diese Änderungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2012/2013 in den Bachelorstudiengang Raumplanung an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben worden sind.
- (3) Die Neuregelungen in §§ 9 und 10 gelten für alle Prüfungen ab dem Sommersemester 2018. In Prüfungsverfahren, die zu diesem Zeitpunkt bereits begonnen waren, tritt die zweite Wiederholungsmöglichkeit (§ 9 Abs. 1 Satz 1) an die Stelle der bisherigen Mündlichen Ergänzungsprüfung.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät Raumplanung vom 23. Januar 2019 sowie des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 16. Januar 2019.

Dortmund, den 30. Januar 2019

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin  
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather